

Begründung

Zu 1.

Mit Antrag vom 20.12.2020 haben Sie Auskunft über die Betriebsstätte brill bel étage gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG beantragt. Sofern bei den letzten zwei Betriebskontrollen Beanstandungen festgestellt worden sind, haben Sie auch die Übersendung der entsprechenden Kontrollberichte beantragt.

Sie haben Ihren Antrag über die Internetplattform „Topf Secret“ gestellt. Dies ist eine durch den foodwatch e. V. in Kooperation mit der durch den Open Knowledge Foundation Deutschland e. V. gegründeten Initiative FragDenStaat eingerichtete Plattform, über die Verbraucher einen Lebensmittelbetrieb auf einer digitalen Landkarte auswählen und einen Antrag auf Informationen über die in diesem Betrieb durchgeführte Hygienekontrollen beantragen können. Für den Antrag muss der Verbraucher lediglich seinen Namen und seine Anschrift hinterlegen. Die Anträge sind bereits vorformulierte Anträge nach dem VIG, mit denen neben den letzten beiden Kontrollterminen bei festgestellten Beanstandungen auch die zugehörigen Kontrollberichte beantragt werden. Der Antrag wird per E-Mail zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Behörde übersandt. Antworten der Behörde sowie die ausgehändigten Kontrollberichte sollen durch den Verbraucher auf der Internetplattform veröffentlicht werden.

Der Betrieb wurde gemäß § 28 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG)^{II} angehört. Von der Möglichkeit zur Stellungnahme hat er keinen Gebrauch gemacht. Die Entscheidung erfolgt nach Aktenlage.

Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches^{III} und des Produktsicherheitsgesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze, die von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellt worden sind sowie über Maßnahmen und Entscheidungen, die in Zusammenhang mit diesen Abweichungen getroffen worden sind.

Da bei einer der letzten Betriebskontrollen im brill bel étage Beanstandungen wegen unzulässiger Abweichungen gegen eine der oben genannten Vorschriften festgestellt wurden, handelt es sich bei den darüber gefertigten Kontrollbericht um Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG.

Demzufolge ist dem Antrag stattzugeben, sofern keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach § 3 oder Ablehnungsgründe nach § 4 VIG vorliegen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Nach alledem haben Sie im dargestellten Umfang einen Anspruch auf Gewährung des von Ihnen beantragten Informationszugangs. Diese Auffassung ist auch von einer am 29.08.2019 ergangenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 29.08.2019 – 7 C 29.17) bestätigt worden, die unter <https://www.lmtvet.bremen.de/lebensmittel/lebensmitteltransparenz-4562> abrufbar ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dieser Grundsatzentscheidung festgestellt, dass Informationen über nicht zulässige Abweichungen von Lebensmittelrechtlichen Vorschriften unter den Auskunftsanspruch nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG fallen und entsprechende Kontrollberichte herauszugeben sind. Dem folgend hat auch das Verwaltungsgericht Bremen in-